

AYER WEHR
Ökologische Verbesserung, Modernisierung
und Sanierung des Ayer Wehrs

Fachbeitrag Artenschutz

Abschätzung der speziellen Arten und Prognose der
Auswirkungen des Vorhabens



im Auftrag der

Ayer Kraftwerk GmbH & Co.KG
Schießstättenstraße 19 in 86159 Augsburg

Auftragnehmer/Verfasser:

Miriam Puscher, Diplom-Ingenieur (FH) Landschaftsplanung
IGL-Puscher, Drosselweg 79, 87439 Kempten

Stand: Tektur 02.05.2019 Unterschriften: *M. Puscher*

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Reptilien	10
4.1.2.3	Amphibien	16
4.1.2.5	Libellen	17
4.1.2.6	Käfer	17
4.1.2.7	Tagfalter	17
4.1.2.8	Schnecken, Fische und Muscheln	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG	24
6	Gutachterliches Fazit.....	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten.....	9
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten	10
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Amphibienarten	16
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden und eingriffsrelevanten Brutvögel.....	18

Literaturverzeichnis	25
-----------------------------------	-----------

Anhang: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“	26
--	-----------

Die zur genehmigten Planung mit Datum 20.12.2016 geänderten Passi sind rot gezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Senden wird das Wasser der Iller am Ayer Wehr in den Triebwasserkanal ausgeleitet und zur Energiegewinnung genutzt.

Der neue Betreiber für die Wasserkraftanlage und das Ayer Wehr beabsichtigt eine teilweise Umplanung des (bereits genehmigten) Vorhabens. Diese sieht einen insgesamt geringeren Eingriff in das Vorhabensgebiet vor. Dotationskraftwerk und Fischaufstieg werden diagonal (statt parallel) zur Iller geführt. Zusätzlich wird die alte Schützanlage zu einem Wehr mit Fischbauchklappe (statt Schlauchwehr) umgebaut. Der Einlauf in den Triebwerkkanal wird ca. 30m flussabwärts verschoben, der alte Einlauf wird rückgebaut. Die Sanierung der Wehranlage erfolgte bereits in 2018.

Das Vorhabensgebiet liegt im FFH- und Landschaftsschutzgebiet. Das Eingriffsvorhaben liegt jedoch auf Flächen, die bereits mit Bauwerken bestanden oder für den Betrieb genutzt werden, also naturschutzfachlich geringwertig sind.

Die Planungsänderung des neuen Betreibers ist mit einer erheblich geringeren Eingriffsintensität in das Zauneidechsenhabitat in der Ufermauer verbunden. Die Fischaufstiegshilfe wird nicht mehr im gesamten Bereich des von der Zauneidechse besiedelten Ufers gebaut, sondern Illerabwärts im Anschluss an die bestehende Ufermauer. Dadurch wird das Zauneidechsenhabitat nur zu ca. 30% durch das Baugeschehen beeinträchtigt und bleibt sonst unberührt.

Der Baubeginn für den Landlebensraum wurde auf Sommer/Herbst 2019 terminiert, so dass bereits ab Frühjahr 2019 der für den Baubetrieb erforderliche Bereich kurz gemäht und kurz gehalten werden kann. Es wird mit einer rechtzeitigen Vergrämung der Reptilien in dem dann ungedeckten Bereich gerechnet.

Die bislang geplante CEF-Maßnahme wird durch die Umplanung zwar kleiner, dafür wird zusätzlich ein Reptilienhabitat im Bereich des bisherigen Treibwassereinlaufbauwerks vorgesehen. Die einzelnen Habitate werden mit Habitatbrücken verbunden.

Die ökologische Baubegleitung und der behutsame Abtrag von Uferberollung wird weiterhin Bestandteil der Vermeidungsmaßnahmen sein.

Insgesamt wird für das Bauvorhaben erheblich weniger Transportverkehr anfallen. Statistisch sind binnen 3 Wochen täglich ca. 12 LKW-Fahrten erforderlich. Der Bau erfolgt zudem wasserseitig mittels Dumper. Aufgrund der geringeren Fahrten, zudem schwerpunktmäßig in den Monaten September bis November, also außerhalb der Aktivitätshochphase der Reptilien, kann auf den Amphibienschutzzaun entlang der gesamten Baustraße verzichtet werden. Damit wird das Vorhaben auch dem globalen Ziel zur Verringerung von Plastikmüll und damit weniger Verschmutzung der Gewässer mit Mikroplastik und Sekundärmikroplastik gerecht. Auf Wunsch der Naturschutzverbände wird

jedoch der Bereich der Ufermauer mit den Zauneidechsenvorkommen während des Baus mit einem Amphibienschutzzaun gesichert.

Die weiteren im LBP-Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wie Baumschutz an den Baustraßen und Vogelschutz bei Gehölzfällungen und Bauwerksabriss bleiben weiterhin Bestandteil der Planung.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Die naturschutzfachlichen und nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Standortbezogenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bay. Landesamt für Umweltschutz: „Brutvögel in Bayern“; Stuttgart, 2005.
- Bay. Landesamt für Umweltschutz: „Fledermäuse in Bayern“; Stuttgart, 2004.
- Bay. Landesamt für Umweltschutz: „Heuschrecken in Bayern“; Stuttgart, 2003.
- Bay. Landesamt für Umweltschutz: „Libellen in Bayern“; Stuttgart, 1998.
- Bay. Landesamt für Umweltschutz: „Mäuse und Spitzmäuse in Bayern“; Stuttgart, 2008.
- Bay. Landesamt für Umweltschutz: „Tagfalter“; Stuttgart, 2013.
- Luftbild und Lageplan
- Amtliche Bay. Biotopkartierung
- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/tkblatt>
- Ortsbegehungen

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die für die Straßenplanung erarbeitete Arbeitshilfe ist mit entsprechenden kleineren Modifikationen auch problemlos im Rahmen anderer Eingriffsplanungen anwendbar.

Der zu erhebende Untersuchungsrahmen wurde durch Ortsbegehungen und in Fachgesprächen erörtert und festgelegt:

- 29.01.2016 Dipl.Biologe R. Utzel und Landschaftsplanerin M. Puscher
Übersichtsbegehung am Ayer Wehr
- 02.07.2016 Ortsbegehung durch Landschaftsplanerin M. Puscher, Büro IGL- Puscher
- 25.04.2017 Ortstermin mit Vertretern der Naturschutzverbände von LBV, BN und
BUND zur Zauneidechse und sonstiger Arten
- 18.10.2018 Gespräch im LRA mit Vorstellung der Planungsänderungen
- 06.11.2018 Ortsbegehung mit dem Bauherrn bezüglich Tekturplanung und
anschließende Abstimmung der Änderungen mit der UNB Neu-Ulm
- 20.12.2018 Fachgespräch am Fischereihof Salgen zur geänderten Planungsabsicht
- 13.03.2019 Fachgespräch am Fischereihof Salgen zur geänderten Planungsabsicht
- 10.04.2019 Ortstermin mit Vertretern der Genehmigungsbehörde und der Natur-
schutzverbände LBV, BN und BUND zur Zauneidechse und sonstigen
Arten

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der aktuellen Daten (s.o.) wurde das prüfungsrelevante Artenspektrum fachlich eingegrenzt, näher begutachtet und mögliche Vermeidungsmaßnahmen definiert.

Als potentiell relevantes Artenspektrum wurden Vogelarten, die zuweilen an technischen Einrichtungen brüten, sowie Reptilien ermittelt, da hier eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht im Voraus ausgeschlossen werden konnte.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Während des Baubetriebes kommt es zu Erschütterungen, Baulärm und Immissionen im Bereich der Baustelle und auf den Zufahrtswegen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Für die Maßnahmen werden überwiegend Flächen genutzt, die bereits der Nutzung unterliegen.
- Das Vorhaben führt zu einer Verbesserung des Lebensraumes im Wasser durch verbesserte Durchgängigkeit und Erhöhung der Restwassermenge im Illerbett.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Geräuschemission durch die FAH und das Dotationskraftwerk.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Fällung der niedrigen Gebüschfluren im Winter. **Mahd der Krautsäume und Kurzhalten ab dem Frühjahr bis Baubeginn; Bodenräumung der Uferbereiche nur langsam und behutsam von Süd nach Nord und unter ökologischer Baubegleitung; Einzäunen der restlichen Habitatfläche an der Ufermauer mit Amphibienschutzzaun.** *Zielarten: Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter*
- **V2:** Die Wehrsanierung bzw. Abbrucharbeiten dürfen nur in der Zeit 1. Oktober bis 20. Februar (frühe Brutzeit der Wasseramsel) begonnen werden. Sollte der Wehrabriss innerhalb der Brutzeit begonnen oder die Arbeiten länger als 1 Woche unterbrochen werden, so sind die Bereiche vor Arbeitsbeginn von einer ornithologischen Fachkraft auf tatsächliche Brutvorkommen von Wasseramsel und Gebirgsstelze zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weiteren Maßnahmenschritte abzustimmen. *Zielart: Gebirgsstelze, Wasseramsel, Hausrotschwanz*
- **V3 (statt CEF2):** Aufhängung von je einer Nisthilfe für Wasseramsel und Gebirgsstelze am sanierten Wehr als Ersatzhabitat. Die Anbringung erfolgt in mind. 1,5 bis 2,5 m Höhe direkt über dem Wasserspiegel. Der Aufhängungsort ist mit einer ornithologischen Fachkraft abzustimmen. *Zielarten: Gebirgsstelze, Wasseramsel*
- **V4:** Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere über den Bereich von geplantem Dotationskraftwerk und FAH, sowie Herstellen einer Durchgängigkeit Illeraufwärts über das Einleitungsbauwerk. *Zielarten: Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche; sonstige Kleintiere*
- **V5 entspricht CEF 1:** Errichtung eines ungestörten Ausweichbereiches für die Zauneidechse während des Baubetriebes auf dem Uferweg, Bau von Strukturmaßnahmen für Reptilien im Bereich des bestehenden Einlaufbauwerks und Einbau von Strukturverbesserungen für die Zauneidechse im gesamten Vorhabensbereich von Dotationskraftwerk und FAH. *Zielarten: Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter; sonstige Kleintiere*

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **CEF 1 entspricht V5:** Errichtung eines ungestörten Ausweichbereiches für die Zauneidechse während des Baubetriebes auf dem Uferweg, Bau von Strukturmaßnahmen für Reptilien im Bereich des bestehenden Einlaufbauwerks und Einbau von Strukturverbesserungen für die Zauneidechse im gesamten Vorhabensbereich von Dotationskraftwerk und FAH. *Zielarten: Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter ; sonstige Kleintiere*

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Es sind gemäß Listen der Vorkommen in TK-Blätter 7626 nur Vorkommen der saP-relevanten Art „Sumpf-Glanzkraut“ in dem Eingriffsraum bekannt. Mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Art sind keine Vorkommen im Vorhabensbereich zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EZH	Erhaltungszustand	ABR	= alpine Biogeographische Region (hier nur durch Nähe betroffen)
		KBR	= kontinentale biogeographische Region
		g	günstig (FV favourable)
		u	ungünstig - unzureichend (U1 unfavourable – inadequate)
		s	ungünstig – schlecht (U2 unfavourable – bad)
		?	unbekannt (unknown)

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	g
Braunes Langohr	<i>Plectorus auritus</i>	V	-	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	g
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	u
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

Betroffenheit vom Biber

Der Biber ist an der Iller flächendeckend verbreitet und im Auwald sehr präsent. Aufgrund seiner Gefahr für technische Einrichtungen, z.B. beim Untergraben von Uferbefestigungen, muss dieser von der Wehranlage schon immer passiv abgehalten werden. Ein Biberbau im Umfeld der Baumaßnahme besteht daher nicht. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands ist nicht erkennbar.

Betroffenheit der Fledermausarten

Sämtliche Fledermausarten zählen zu den besonders geschützten Tierarten und sind nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH Anhang II und IV) und nach BNatSchG geschützt. Ihre Quartiere sowie Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Wirkraum des Bauvorhabens sind keine systematischen Fledermauserhebungen vorhanden. Der Untersuchungsraum mit unterschiedlichen Strukturen an Gewässerlebensräumen und Auen entspricht einem typischen Fledermauslebensraum und -jagdhabitat.

Bäume, die potentiell aufgrund von Größe, Alter, Hohlstellen oder abblätternden Rinden als Quartierbäume geeignet wären, werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Für die Fledermausarten ergeben sich durch das Vorhaben keine erkennbaren, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	u

Als weitere Reptilienarten sind den örtlichen Naturschutzverbänden (LBV, BN, BUND) Vorkommen von Ringelnatter und Blindschleiche bekannt. Diese Arten profitieren ebenso von den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die für die Zauneidechse umgesetzt werden.

Betroffenheit der Reptilienarten:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum und Lebensweise

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Trockene, sonnenexponierte Randbereiche nahe an Schattenräumen sind wichtiger Lebensraum für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Im gesamten Illerbereich sowie den nahen Baggerseen gibt es diese Randstrukturen, daher sind mehrere Vorkommen bekannt (Dipl.Bio. R. Utzel), die eine Megapopulation bilden. Die gesamte Halbinsel zwischen Iller und Illerkanal ist für die Art aufgrund des Mosaiks an Jagd-, Überwinterungs- und Eiablageplätzen hervorragend geeignet. Den örtlichen Naturschutzverbänden (LBV, BN, BUND) liegen zahlreiche Nachweis der Zauneidechse im Betonbruch oberhalb der Wehrmauer vor. Die Population allein im Wehrmauerbereich wird von den Verbänden auf 120 Individuen geschätzt. Ein potentiell Tagesversteck ist auch im Bereich der bewachsenen Böschung am Triebwerkskanal möglich. Futter in Form von Heuschrecken und sonstigen Insekten und Spinnen gibt es ausreichend in den Extensiven Wiesen auf dem Deich, sowie an den Rändern der Wege und Ufer.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) nicht bekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung der Lebensstätten der Zauneidechse im Rahmen des geplanten Eingriffs erfolgt durch Bebauung der sonnigen, mit niedrigen Gebüsch (Jungwuchs), Kräutern und Gräsern berankten Uferbereiche am Werkkanal und an der Ufermauer der Iller. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs, zumal am Ende der Halbinsel, bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Im **gesamten Planungsbereich** werden Strukturverbesserungen für die Zauneidechse eingebaut mit dem Ziel der nachhaltigen Populationsstärkung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V4: Erhalt der Durchgängigkeit für Kleintiere über den Bereich von geplantem Dotationskraftwerk und FAH, sowie Herstellen einer Durchgängigkeit Illeraufwärts über das Einleitungsbauwerk.**
- **V5 = CEF 1: Errichtung eines ungestörten Ausweichbereiches für die Zauneidechse während des Baubetriebes auf dem Uferweg, Bau von Strukturmaßnahmen für Reptilien im Bereich des bestehenden Einlaufbauwerks und Einbau von Strukturverbesserungen für die Zauneidechse im gesamten Vorhabensbereich von Dotationskraftwerk und FAH.**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF 1 = V5: Errichtung eines ungestörten Ausweichbereiches für die Zauneidechse während des Baubetriebes auf dem Uferweg, Bau von Strukturmaßnahmen für Reptilien im Bereich des bestehenden Einlaufbauwerks und Einbau von Strukturverbesserungen für die Zauneidechse im gesamten Vorhabensbereich von Dotationskraftwerk und FAH.**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

winterungs- und Wanderungszeiten wird durch das Einhalten von Zeiträumen begegnet. Aufgrund des hier großräumigen Lebensraumangebotes auf der gesamten Halbinsel und der individuenstarken Population, wird nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerechnet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Fällung der niedrigen Gebüschfluren im Winter. Mahd der Krautsäume und Kurzhalten ab dem Frühjahr bis Baubeginn; Bodenräumung der Uferbereiche nur langsam und behutsam von Süd nach Nord und unter ökologischer Baubegleitung; Einzäunen der restlichen Habitatfläche an der Ufermauer mit Amphibienschutzzaun.**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Beobachtungen und Fotodokumentation der örtlichen Naturschutzverbände (Fotos Rudolf Mick) können den Bereich der alten Wehrmauer oberhalb vom Unterwasser der Kiesspülschleuse als einen der häufig genutzten Sonnen- und Versteckplätze belegen. Der Aufenthalt der Reptilien besteht aus einer auf Flussbausteinen aufgebauten und mit Beton befestigten Uferbefestigung oberhalb der bestehenden Ufermauer, in der sich durch Zerfall tiefe Risse und damit gute Versteckplätze gebildet haben. Die offene Westseite sorgt für die notwendige Wärmezufuhr. Der oberhalb angrenzende Saum aus mageren und buschigen Gräsern und Kräutern bietet weitere Versteckmöglichkeiten.

Bereits ab Frühjahr 2019 wird der für den Baubetrieb erforderliche Bereich kurz gemäht und kurz gehalten. Es wird mit einer rechtzeitigen Vergrämung der Reptilien in dem dann ungedeckten Bereich gerechnet. Um der Reptilienpopulation ein optimales Ausweichen in den verbleibenden Uferbereich während dem Baugeschehen zu ermöglichen, soll der für den Bau notwendige Uferbereich nur langsam, mit einem Greifbagger Stein für Stein von Süd nach Nord und unter ökologischer Baubegleitung abgetragen werden. Die Tiere können sich langsam zurückziehen und verbleibende Einzelindividuen können aufgenommen und in die Flächen außerhalb des Baugeschehens verbracht werden. Der Bauzeitenplan sieht hierfür die Sommermonate vor. Ein Abfang der Tiere vor Baubeginn ist nicht vorgesehen, da der Lebensraum in der Steinmauer großteils erhalten bleibt und die Tiere auch langfristig nicht umgesiedelt werden müssen.

Durch die räumliche Eingriffsbeschränkung wird das potentielle Risiko so stark minimiert, dass von einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch das BV ausgegangen werden kann. Das Töten eines Einzelindividuums während der Bauarbeiten ist nicht auszuschließen, wird aber in der Größenordnung des allgemeinen Lebensrisikos der Art eingestuft.

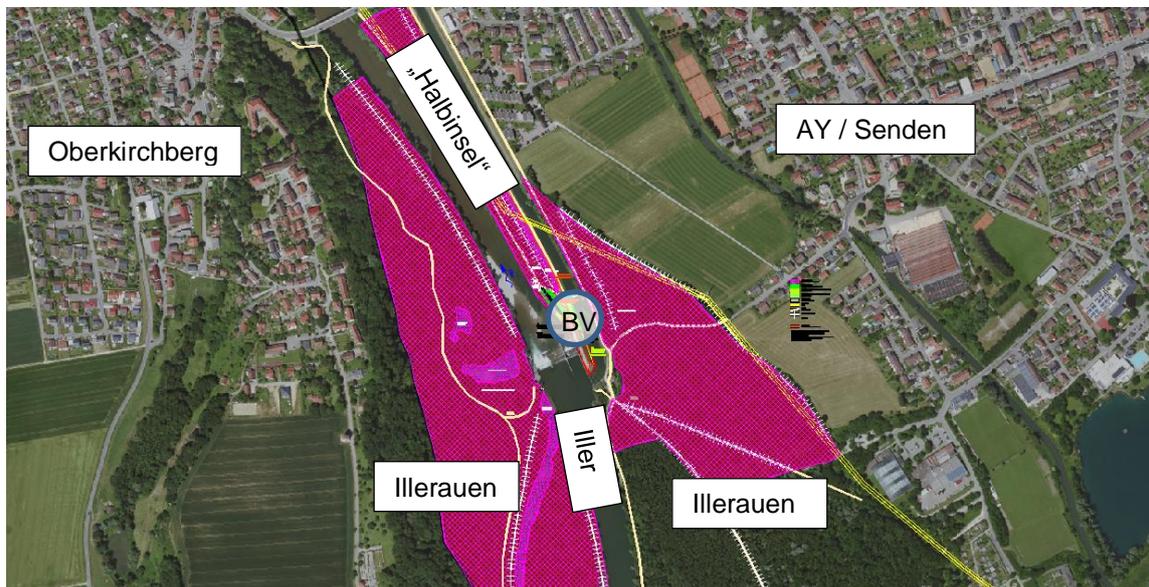
- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1: Fällung der niedrigen Gebüschfluren im Winter. Mahd der Krautsäume und Kurzhalten ab dem Frühjahr bis Baubeginn; Bodenräumung der Uferbereiche nur langsam und behutsam von Süd nach Nord und unter ökologischer Baubegleitung; Einzäunen der restlichen Habitatfläche an der Ufermauer mit Amphibienschutzzaun.**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Übersichtsplan

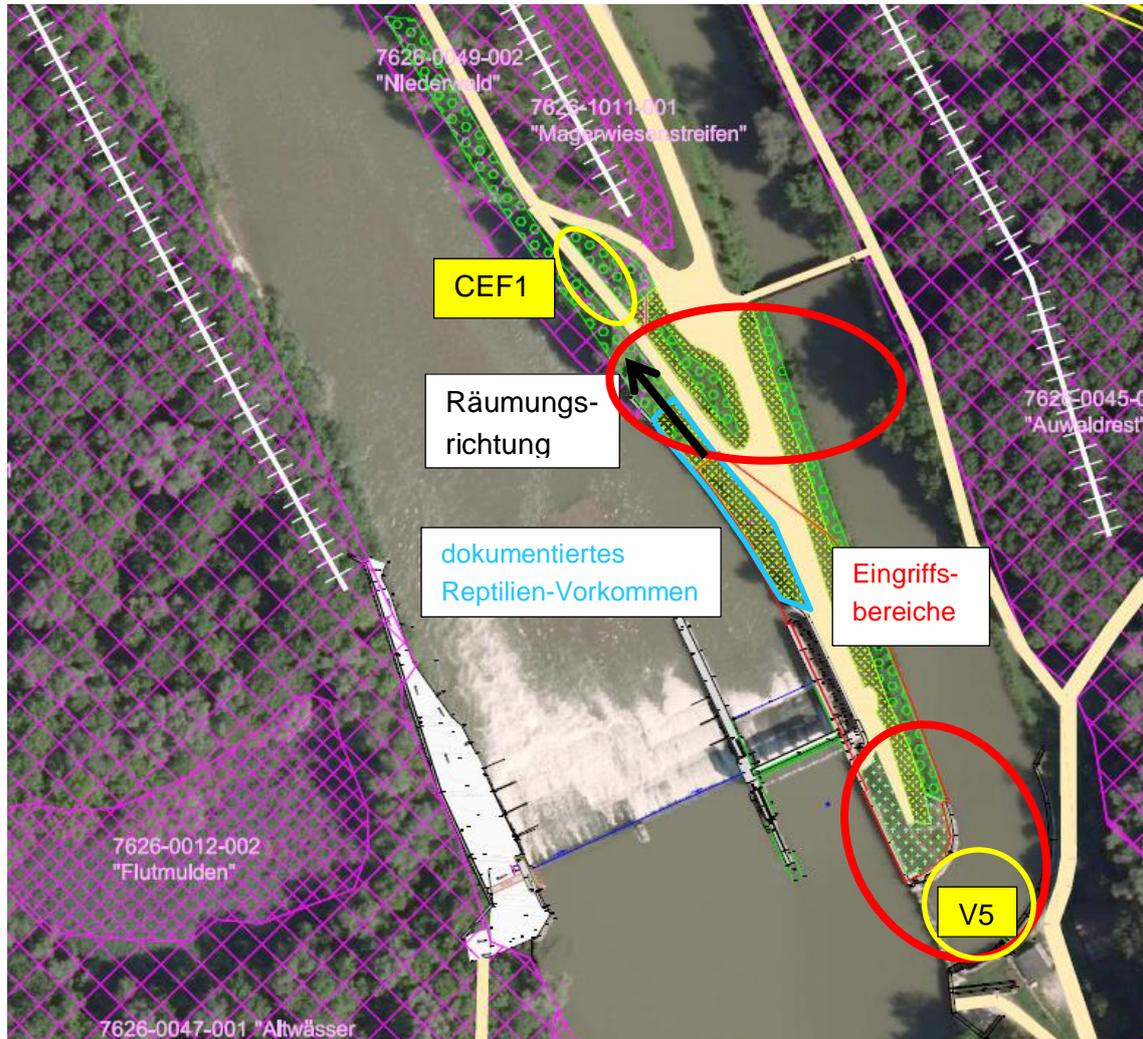


Reptilienlebensraum zwischen Wehrmauer und Weg

- vom gegenüberliegenden Ufer



Eingriffsbereiche und Zauneidechsenhabitatwiederherstellungen

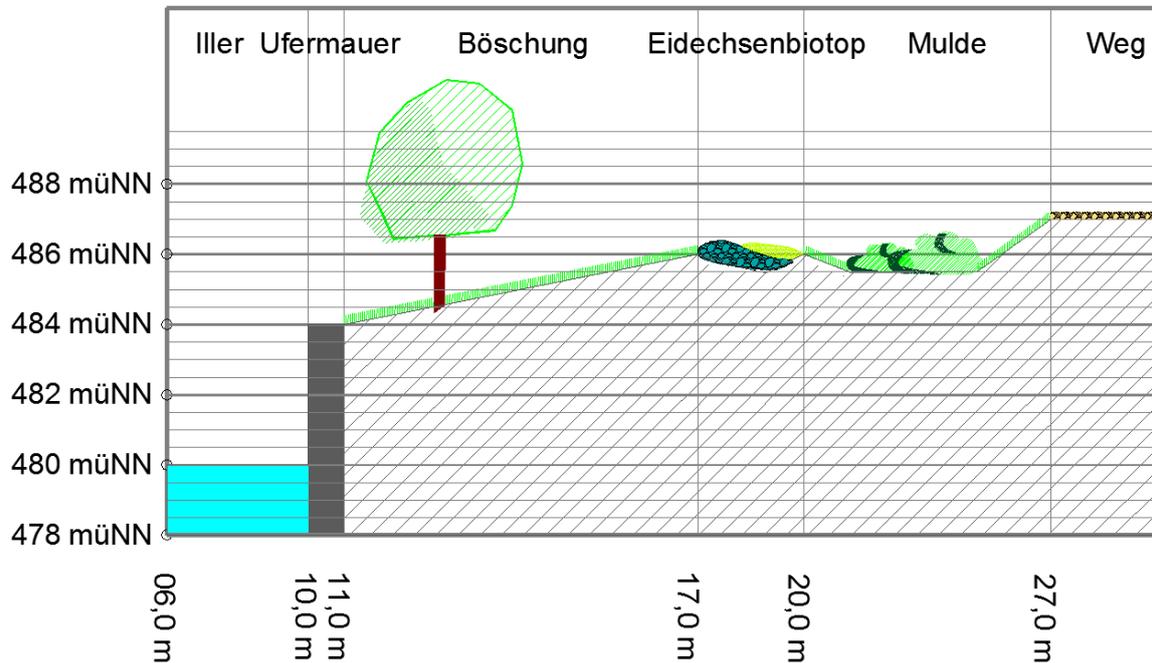




Bereich für CEF1-Maßnahme



Querschnitt



Der Weg wird ausgekoffert, danach erfolgt der Einbau von Wurzelstücken, Steinen (D=20-40cm), Kies (16/32) und Sand (0/16) in wechselnden Lagen bzw. Haufen. Es sollen Hohlstellen, Spalten und Ritzen entstehen. Die Einbautiefe liegt bei 40 - 60 cm unter BOK. Zusätzlich sollten in den oberen Lagen Totholz wie Baumstämme, Wurzelteller und Äste eingebaut werden. Einbauhöhe über BOK 60 cm.

4.1.2.3 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	s
Kammolch	Triturus cristatus	V	2	u
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	u
Kreuzkröte	Bufo calamita	V	2	u

Betroffenheit der Amphibienarten:

Für Amphibien geeignete Laichplätze wie kleinere bis größere Tümpel bzw. Weiher bestehen nur außerhalb des Eingriffsbereichs im Auwald, in welchen durch das Bauvorhaben nicht eingegriffen wird. Während den Arbeiten im Gewässerbett, zu denen der Wasserspiegel abgesenkt werden muss, erfolgt eine Bewässerung des Auwaldes über eine 300l-Pumpe. Die Absenkung beschränkt sich zudem auf wenige Arbeitstage im Spätsommer, so dass kein Laich und keine Kaulquappen betroffen sind. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands ist nicht erkennbar.

4.1.2.4 Libellen

Es sind gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7626 keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten.

4.1.2.5 Käfer

Es sind gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7626 keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten.

4.1.2.6 Tagfalter

Es sind gemäß Liste der Vorkommen in TK-Blätter 7626 keine Vorkommen von saP-relevanten Arten in dem Eingriffsraum bekannt und mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten auch nicht zu erwarten.

4.1.2.7 Schnecken, Fische und Muscheln

Es sind gemäß Listen der Vorkommen in TK-Blätter 7626 nur Vorkommen der saP-relevanten Arten „Bachmuschel“ in dem Eingriffsraum bekannt. Mangels geeigneter Habitate bzw. beschränkter Lebensraumverbreitung der Arten sind keine Vorkommen im Vorhabensbereich zu erwarten.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen (z.B. im Straßenverkehr), wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden und eingriffsrelevanten Brutvögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLBY	RLD	EHZ KBR	Anmerkung
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	g	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	g	

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. oben

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region (hier nur durch Nähe betroffen)

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (FV favourable)

u ungünstig - unzureichend (U1 unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (U2 unfavourable – bad)

? unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Vogelarten:

In der Anlage ist das gesamte potentielle Artenspektrum dargestellt. Als „wirkungsempfindlich“ eingestuft werden diejenigen Arten, die den Lebensraum „Wehr“ regelmäßig nutzen und bei der Sanierung der Wehranlage entweder in ihrem Brutgeschäft gestört werden oder ihren angestammten Brutplatz für immer verlieren.

Waldvögel, Heckenvögel, Vögel der Siedlungen oder Freiflächen werden nicht als wirkungsempfindlich eingestuft, da deren Lebensräume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, und sie während der störenden Bauausführung ausreichend Möglichkeiten für ein Ausweichen in Nachbarflächen haben. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände wird bei diesen Arten nicht erwartet.

Arten der Fließgewässer**mit potentiellen Bruten an technischen Einrichtungen***(Gebirgsstelze, Wasseramsel)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogelarten

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig: Gebirgsstelze, Wasseramsel ungünstig – unzureichend: - ungünstig – schlecht: -**Allgemeine Informationen:**

Die **Wasseramsel** ist in Bayern lückig verbreitet. Die Verbreitung konzentriert sich auf Bach- und Flussläufe in Höhenlagen über 400 m ü. NN. Zu den Hauptverbreitungsgebieten zählen die Donau-Iller-Lechplatten, das Voralpine Hügel- und Moorland, die Alpen sowie die nord- und ostbayerischen Mittelgebirgsregionen. Wie keine andere Art ist die Wasseramsel auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand angewiesen. Die mitunter sehr schmalen Gewässer dürfen allenfalls mäßig belastet sein. Die gut belüfteten Fließgewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot (vor allem Larven und Nymphen von Köcher-, Eintags- und Steinfliegen) aufweisen. Bei Angebot an geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt, seit langem sogar inmitten von Großstädten.

Die **Gebirgsstelze** ist in Bayern fast flächendeckend verbreitet. Sie ist stark an Gewässer gebunden und brütet vorallem an Fließgewässern mit starkem Gefälle, bevorzugt an schnell fließenden Bächen und Flüssen mit natürlichen Steilufern, steinig-felsigem Gewässergrund und zumindest zeitweise vorhandenen Steininseln. Brutplätze finden sich auch an Wehren und Flussverbauungen.

Die Gebirgsstelze ernährt sich von in und am Wasser lebenden Insekten und Larven. Sie zeigt eine hohe Brutortstreue.

Arten der Fließgewässer

mit potentiellen Bruten an technischen Einrichtungen

(Gebirgsstelze, Wasseramsel)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Populationen:

Das Ayer Wehr entspricht dem typischen Lebensraum von Wasseramsel und Gebirgsstelze, so dass von einem Vorkommen der beiden Arten sicher ausgegangen werden muss.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B)
 mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der geplanten Sanierung und Modernisierung der Wehranlage kann es zu einem zeitweisen Verlust von Brutplatzhabitaten für Wasseramsel und Gebirgsstelze kommen. Der räumliche Zusammenhang des Lebensraumes bleibt jedoch gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **V3 (statt CEF2): Aufhängung von je einer Nisthilfe für Wasseramsel und Gebirgsstelze am sanierten Wehr als Ersatzhabitat. Die Anbringung erfolgt in mind. 1,5 bis 2,5 m Höhe direkt über dem Wasserspiegel. Der Aufhängungsort ist mit einer ornithologischen Fachkraft abzustimmen.**
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der geplanten Sanierung und Modernisierung der Wehranlage kann es zu einem zeitweisen Verlust von Brutplatzhabitaten für Wasseramsel und Gebirgsstelze kommen. **Die Bauausführung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Fließgewässerarten in Spätsommer und Herbst, so dass keine Signifikanz erkennbar ist.**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **V3 (statt CEF2): Aufhängung von je einer Nisthilfe für Wasseramsel und Gebirgsstelze am sanierten Wehr als Ersatzhabitat. Die Anbringung erfolgt in mind. 1,5 bis 2,5 m Höhe direkt über dem Wasserspiegel. Der Aufhängungsort ist mit einer ornithologischen Fachkraft abzustimmen.**
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5

Arten der Fließgewässer

mit potentiellen Bruten an technischen Einrichtungen

(Gebirgsstelze, Wasseramsel)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

BNatSchG

Eine direkte Tötung oder Verletzung ist dann möglich, wenn der Baubeginn der Wehrsanierung in die Brutzeit der Vögel fällt und es dadurch zu einem Brutverlust kommt.

Die Bauausführung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Fließgewässerarten in Spätsommer und Herbst, so dass keine Signifikanz erkennbar war.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Die Wehrsanierung bzw. Abbrucharbeiten dürfen nur in der Zeit 1. Oktober bis 20. Februar (frühe Brutzeit der Wasseramsel) begonnen werden. Sollte der Wehrabriss innerhalb der Brutzeit begonnen oder die Arbeiten länger als 1 Woche unterbrochen werden, so sind die Bereiche vor Arbeitsbeginn von einer ornithologischen Fachkraft auf tatsächliche Brutvorkommen von Wasseramsel und Gebirgsstelze zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Bei Auffinden ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weiteren Maßnahmenschritte abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der Auwälder

(Rotkehlchen, Zaunkönig, Kleiber, Pirol, Kernbeißer, Grasmücken, Heckenbraunelle, Meisen, Drosseln, Baumläufer, Spechte, Greifvögel etc.)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art(en) im UG: nachgewiesen potentiell

Status:

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

Bayerns

günstig (g) ungünstig – unzureichend (u) ungünstig – schlecht (s)

Allgemeine Informationen:

Auwälder sind die artenreichsten Wälder Mitteleuropas. Vielfältige Strukturen, Wasserdargebot und unterschiedliche Altersklassen der Bäume prägen den Lebensraum. In der Boden- und Strauchschicht leben Arten wie Rotkehlchen und Zaunkönig, die Büsche und niedrigen Bäume bevorzugen Grasmückenarten und Heckenbraunelle. Die hohen Etagen bis zu den Wipfeln werden von Spechten, Greifvögeln, dem Pirol und vielen anderen beherrscht.

Lokale Population:

Der Zustand der lokalen Population ist nicht bewertbar, die Ausweisung der Auwälder als NSG, LSG und FFH-Gebiet zeigen aber bereits die hohe Wertigkeit der Lebensräume und lässt auf eine hohe Artenvielfalt in der Vogelwelt schließen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden keine relevanten Gehölze gerodet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Alle festgestellten Arten im Eingriffsbereich gelten als wenig störungsempfindlich auf Baugeschehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Vogelarten der Auwälder

(Rotkehlchen, Zaunkönig, Kleiber, Pirol, Kernbeißer, Grasmücken, Heckenbraunelle, Meisen, Drosseln, Baumläufer, Spechte, Greifvögel etc.)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht erfüllt, da keine relevanten Gehölze gerodet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden bei Umsetzung der genannten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Vögel der Vogelschutzrichtlinie durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Ein Vorkommen saP-relevanter Pflanzen- und Fischarten ist im Eingriffsgebiet nicht bekannt und aufgrund der Biotopausstattung bzw. der regionalen Verbreitung der Arten nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Tiergruppen der Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter sind keine Konflikte mit dem speziellen Artenschutzrecht zu erwarten, da entsprechende Arten im Eingriffsraum entweder nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht zu erwarten sind oder nicht eingriffsempfindlich sind.

Für die Tiergruppen der Reptilien, hier der Zauneidechse, sind Vermeidungs- und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich zeitlicher Rodungsbeschränkung, Lebensraumangebot und Ökologischer Baubetreuung erforderlich. Diese werden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (V1, V4 und V5 mit CEF1). Durch die Maßnahmen wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Im Vorhabensbereich werden nachhaltige Strukturverbesserungen für die Zauneidechse mit dem Ziel der Populationsstärkung eingeplant (V5 mit CEF1).

Für die Tiergruppe der Vögel sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen während der Sanierung der Wehranlage nahezu ausgeschlossen. Potentielle Konflikte werden durch zeitliche Vorgaben und durch Maßnahmen zur Erhaltung von Brutplatzmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gelöst. (V2 und V3)

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT . Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., VON LOSSOW, G. & R. PFEIFER (Bearb.)(2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart. 555 Seiten.

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, H. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 784 Seiten.

KUHN, K. & BURBACH, K. (Bearb.)(1998): Libellen in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 336 Seiten.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.)(2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart. 411 Seiten.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 03/2011)

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer, Stuttgart. 256 Seiten.

GASSNER & WINKELBRANDT: „UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung“; Heidelberg 4. Auflage 2005

<http://fisnat.bayern.de/finweb>

Anhang

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
(Fassung mit Stand 01/2013)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0	0	0			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0	0	0			Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	0			Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0	0	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0	0	0			Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0	0	0			Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0	0	0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0	0	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0	0	0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0	0	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0	0	0			Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	0			Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
0	0	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0	0			Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0	0			Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	0			Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	0			Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0	0	0			Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	X	0	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0	0	0			Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0	0	0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0	0	0			Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0	0	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0	0			Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0	0	0			Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0	0	0			Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0	0	0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0	0			Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0	0	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0	0			Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0	0	0			Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0	0	0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	X	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0	0	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0	0	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0	0	0			Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0	0	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0	0	0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fische

0	0	0			Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	---	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0	0	0			Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0	0	0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0	0	0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0	0	0			Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0	0	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0	0	0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0	0	0			Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0	0			Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0	0	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0	0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0	0	0			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0	0			Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0	0	0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0	0	0			Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0	0	0			Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0	0	0			Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
0	0	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0	0	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0	0	0			Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	0	0			Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0	0	0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0	0	0			Apollo	Pamassius apollo	2	2	x
0	0	0			Schwarzer Apollo	Pamassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0	0	0			Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0	0	0			Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0	0	0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0	0			Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Muscheln									
X	0	0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0			Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0	0	0			Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0	0	0			Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0	0	0			Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0	0			Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0	0	0			Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0	0			Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0	0	0			Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0	0			Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0	0	0			Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
X	0	0			Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0	0	0			Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0	0			Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0	0			Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0	0			Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0	0			Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0	0			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
gemäß Brutatlas (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
- 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
vgl. „Sensibilität einzelner Vogelarten bezüglich des Anflugs an Leitungen“ (Schlemmer 2014)

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum während der Brutzeit durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; J. Schlegel, M. Puscher

0 = nein

W = als Wintergast nachgewiesen; K. Weixler, M. Puscher

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja; mündliche Auskunft LBV

0 = nein

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0			Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0	0	0			Alpendohle	Pyrrhonorax graculus	-	R	-
0	0	0			Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0	0	0			Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	0	0			Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0	0	0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0	0			Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0	0	0			Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0	0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0	0	0			Bergfink	Fringilla montifringilla	-	R	-
0	0	0			Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0	0	0			Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0	0	0			Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0	0	0			Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0	0			Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0	0			Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0	0	0			Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	0	0			Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	0	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0	0	0			Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0	0	0			Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	0	0			Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	0	0			Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	0	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0	0	0			Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	0	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	0	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0	0			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0	0			Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	0	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0	0			Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0	0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0	0	0			Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	0	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	0	0			Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0	0			Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	0	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	0		X	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	0	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0	0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	0	0			Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	0	0			Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0	0			Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	0	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X	0	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0	0			Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	0	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	0	0			Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0			Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	0	0			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0	0	0			Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0	0	0			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	X		X	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	0	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0	0	0			Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0	0			Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0	0			Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0	0			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	0	0			Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
?	0	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0	0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0	0			Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	0	0			Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	0	0			Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0	0			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0	0	0			Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0	0			Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0	0	0			Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0	0			Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
0	0	0			Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0	0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0	0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0	0			Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0	0			Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	0	0			Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0	0			Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0	0	0			Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0	0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0	0	0			Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	0	0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0	0	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0	0			Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0	0	0			Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	0	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0	0			Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0	0			Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
X	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0	0			Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	0	0			Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	0	0			Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0	0	0			Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0	0	0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	0	0			Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0	0			Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0	0	0			Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0	0			Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0	0			Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
X	0	0			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	0	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0	0	0			Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
X	0	0			Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0	0			Silberreiher	Casmerodius albus	-	-	-
X	0	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	0	0			Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	0	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0	0			Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	0	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0	0			Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0	0	0			Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0	0	0			Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0	0			Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	0	0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0	0			Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	0	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
X	0	0			Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0	0			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0	0	0			Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0	0			Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0	0			Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0	0			Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0	0			Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0	0	0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	0	0			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	0	0			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0	0	0			Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	0	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0	0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0	0			Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0	0			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Waldohreule	Asio otus	V	-	x
0	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	X	X		X	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0	0	0			Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
0	0	0			Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	0	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	0	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0	0	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0	0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0	0	0			Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0	0	0			Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0	0	0			Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
X	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0	0	0			Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0	0	0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	X	0	X		Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von Gebieten mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern gemäß Daten der Internationalen Wasservogelzählung. Das Illertal gilt als Zugkorridor und Zugverdichtungsstrecke und hat damit eine besondere Bedeutung für durchziehende Vogelarten, die hier rasten und Nahrung aufnehmen können etc.. Eine Beeinträchtigung der Rastgebiete ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten.